

Frau StV
Susanne Loosen
Niederweg 12

50374 Erftstadt

nachrichtlich allen Stadtverordneten

Dienststelle Telefax 02235/409-505	Ansprechpartner/-in Telefon-Durchwahl	Mein Zeichen Ihr Zeichen	Datum
Amt für Schulverwaltung, Kultur und Sport Holzdammerweg 10	0 22 35 / 409-318	Frau Gerlach	29.11.2017

			gez. Erner, Bürgermeister
Amtsleiter			BM / Dezernent

Ihre Anfrage vom 30.11.2017	öffentlich	F 637/2017
Rat		12.12.2017

Betrifft: **Anfrage bzgl. anfallende Kosten für Eltern der Schülerinnen und Schüler**

Sehr geehrte Frau Loosen,

der Schulträger stellt den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Lernmittel in Höhe des um den Eigenanteil der Eltern verminderten Durchschnittsbetrags bereit. Diese Lernmittel werden an die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ausgeliehen. Keine Lernmittel sind Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind dann als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern zu beschaffen und zu bezahlen. Dazu zählen insbesondere:

- Schreib- und Zeichenpapier aller Art (Hefte, Zeichenblöcke usw.),
- Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel,
- Elektronische Datenträger oder Papier, die bzw. das die Schule zentral beschafft und den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung von Unterrichtsergebnissen aushändigt,
- Sonstige Arbeitsmittel.

Eine Abfrage bei den städtischen Schulen hinsichtlich der Art und Höhe der pflichtigen und freiwilligen Kosten ergab das als Anlage (Anlage 1) beigefügte Ergebnis. Grundsätzlich basieren alle erhobenen Kosten auf entsprechenden Beschlüssen der jeweiligen Pflögschaften bzw. Schulkonferenzen.

Die Teilnahme am gebundenen Ganztagsunterricht ist nicht mit Kosten verbunden. Dort, wie auch im Offenen Ganztage und der pädagogischen Übermittagsbetreuung wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geboten, in der Schule Frühstück, Snacks oder Mittagessen einzunehmen. Die Kosten dafür sind natürlich unterschiedlich und liegen für das Mittagessen zwischen ca. 2,50 € und 3,30 €. Die Kosten für die Teilnahme an der pädagogischen Übermittagsbetreuung unterscheiden sich jeweils im Hinblick auf die von den Eltern mit den Trägern vertraglich abgeschlos-

senen Betreuungsleistungen. Die Kosten für die Teilnahme am Offenen Ganzttag sind einkommensabhängig und ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „offenen Ganzttagsschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erftstadt. Die Kosten für die Kernzeitenbetreuung bzw. für die pädagogische Übermittagsbetreuung ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1.

Die von den Eltern zu tragenden Kosten für die Schülerbeförderung werden gemäß § 97 Abs. 4 Schulgesetz nach der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. Für Eltern, deren Kinder einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben (Grundschulkind, deren Wohnung mehr als 2 km von der nächstgelegenen Grundschule entfernt ist) ist das Primaticket kostenlos. Das entsprechende Schülerticket (für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, für die die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulform mehr als 3,5 km von der Wohnung entfernt liegt, bzw. der Sekundarstufe II, für die die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulform mehr als 5 km von der Wohnung entfernt liegt) fällt für das erste freifahrtberechtigte Kind ein monatlicher Zuzahlungsbetrag von 12,00 €, für das zweite freifahrtberechtigte Kind ein monatlicher Zuzahlungsbetrag von 6,00 €. Für weitere freifahrtberechtigte Kinder fallen keine Kosten an.

Eltern deren Grundschulkind keinen Anspruch auf Schülerbeförderung haben, da sie bei ihrem Schulweg die o. g. Entfernungsgrenzen nicht überschreiten, können aufgrund der Vertragsmodalitäten mit dem Verkehrsträger kein Primaticket in Anspruch nehmen, sondern müssen eine reguläre Monatskarte zum Preis von 49,40 € erwerben. Eltern deren Kinder in beiden Sekundarstufen aus den gleichen Gründen keinen Anspruch auf Schülerbeförderung haben, können ein Schülerticket zum Preis von 32,50 €/monatlich erwerben.

Als Ergänzung sei auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hingewiesen, welche als Anlage 2 beigefügt sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Erner)